

es liegt keinerlei Bedenken gegen die Datierung 1161 vor, wie sie unser Pergament uns zeigt.¹

Und nun zum Schlusse noch ein kurzer Hinweis auf des Dasselers Siegel, das zum Glück als einziges von den dreien unserer Urkunde erhalten ist. Es zeigt in der Mitte eines runden Siegelstempels von 4 cm Durchmesser einen Greif und herum die Umschrift: *Reinaldus . . . a* (oder *m*) *.. im̄pat. cancel ..* Auch hier fehlt mithin wie im Texte die Bezeichnung als Erzbischof, während selbstverständlich die Erwähnung seiner Hildesheimer Dompropstwürde nicht mehr im Siegel eines Mannes vorausgesetzt werden kann, der eine alle seine sonstigen Ämter überragende Stellung im Reiche bekleidete. Unser Siegel entspricht demnach, da das *a* oder *m* mit Sicherheit in *Romanorum* ergänzt werden darf, vollkommen demjenigen, von welchem FICKER spricht.² Und es trifft die Auslegung zu, die ERHARD der Darstellung des Siegels mit einem Greifen gab, nicht die von WILKENS, die dort einen Adler hatte sehen wollen. Wie Reinald dazu kam, sich jenes sagenhafte Wesen der ritterlichen Romantik zu wählen, wissen wir natürlich nicht. Da die Dasseler Raugrafen später ein Hirschgeweih im Wappen führen und außerdem ein Siegel mit Familienwappen um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch kaum nachzuweisen sein dürfte, so hat indes der Greif mit Reinalds Abkunft nichts zu tun.

Teile aus dieser Quelle flossen und daß der Dasseler ohne den Rückhalt eines neuen großen Vermögens auch nicht die großen in unserer Urkunde aufgeführten Gutsübergaben vornehmen konnte. Auch hiermit würde sich jedenfalls die Versetzung unserer Urkunde nach 1155 am wenigsten reimen.

¹) Wer das Original selbst in der Hand hat, möchte allerdings auf den Gedanken kommen, daß die Ausstellung der Urkunde schon 1160 erfolgt sei, denn hinter der Jahreszahl LX ist ein immerhin beträchtlicher freier Raum bis zur I, und vor dieser Zahl läßt eine Rasur erkennen, daß dort ursprünglich ein 'p' stand. Vielleicht hat also der Schreiber unter Auslassung der Indiktion und des 'Datum' sogleich mit dem 'per manum' fortfahren wollen und hätte absichtlich hinter der LX einen gewissen Raum gelassen, damit, falls der Vollzug der Urkunde sich verzögerte, noch weitere Ziffern nachgetragen werden könnten. Denn da der stiftende Dompropst, der sein Siegel an den Brief anhängen sollte, den Boden Niedersachsens seit Anfang 1158 anscheinend nicht mehr betreten hat und in fast unerreichbarer Ferne weilte, so mußte mit der Verzögerung seiner Besiegelung allerdings gerechnet werden. Auch die Nichtausfüllung der Indiktion, die ja allerdings keine allzugroße Seltenheit ist, würde sich unter solchen Umständen am zwanglosesten erklären. —

²) FICKER S. 9 Anm. 4.